

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats der NHG

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Auslandschweizer sekretariats der NHG



Vernehmlassung eröffnet:

Bürgerrecht des ausländischen Ehepartners

Nun liegt nach längeren Beratungen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung der Entwurf zu den zukünftigen bürgerrechtlichen Bestimmungen für den ausländischen Ehepartner eines Schweizers oder einer Schweizerin vor. Von vielen werden diese Neuerungen, die - wir möchten dies betonen - noch nicht Gesetz sind und vorerst noch eingehend auch in der Auslandschweizerorganisation behandelt werden müssen, als Schock empfunden werden.

Einmal wird mit der langen Tradition der automatischen Übertragung des Bürgerrechtes bei der Eheschliessung gebrochen, und es werden längere Fristen eingeführt, was die Dauer der Ehe betrifft, bevor man überhaupt ein Gesuch für eine Einbürgerung stellen kann. Dann wird aber auch ein mehrjähriger Wohnsitz in der Schweiz verlangt, und hier werden die Bedingungen für Auslandschweizer fast unerfüllbar.

Dank den Bemühungen der Vertreter des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten in der eingangs erwähnten Arbeitsgruppe ist es zwar gelungen, wenigstens eine bescheidene Möglichkeit zur Übertragung des schweizerischen Bürgerrechtes in der Ehe bei Wohnsitz im Ausland zu erreichen: Erforderlich sind 12 Jahre Dauer dieser Ehe und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz. Dies wird vielen Betroffenen aber als unzumutbar erscheinen.

Bevor man jedoch derart reagiert, muss man sich vor Augen halten, dass heute die Schweiz eines der ganz wenigen Länder ist, das überhaupt noch die automatische Übertragung des Bürgerrechtes mit der Eheschliessung kennt.

Die Auslandschweizerorganisation wird sich ernsthaft mit dem vorgelegten Entwurf zu befassen haben, und wir werden unsere Leser weiter auf dem laufenden halten.

M. N. ●

Françoise Jaggi:

Unser «frankophones Gewissen»

Ihrem aus dem Bernbiet stammenden Familiennamen zum Trotz ist die graduierte Juristin Françoise Jaggi eine «waschechte» Neuenburgerin. Vor zwei Jahren trat sie ins Auslandschweizersekretariat (ASS) ein; zu ihren vielfältigen Aufgaben zählt die ad-

ministrative Betreuung unserer Revue, die Vermittlung von Zeitungs- und Zeitschriften-Abonnements an Schweizer im Ausland sowie die Behandlung von Bewerbungen zur Aufnahme von



Schweizer Studentinnen und Studenten ins Maison Suisse der Cité universitaire in Paris.

In den vergangenen Monaten war Frau Jaggi zusätzlich mit einer anspruchsvollen Sonderaufgabe betraut: Bei ihr liefen alle Fäden der Vorbereitungsarbeiten zur 64. Auslandschweizertagung in Morges zusammen! Unentbehrlich ist sie aber vor allem als französischsprachige Autorin und Übersetzerin; dank ihrer Sachkenntnis und Sprachsicherheit ist Frau Jaggi nicht nur zur Beraterin und «letzten Instanz» in Sachen Französisch, sondern geradezu zum «frankophonen Gewissen» des ASS geworden. **SLC ●**

Verein der Freunde der Auslandschweizerorganisation

Seit mehr als zehn Jahren besteht nun dieser Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Erfüllung gewisser Aufgaben des Sekretariates zugunsten von Auslandschweizern durch Beschaffung zusätzlicher Mittel zu erleichtern. Dies ist ausserordentlich wichtig, um den privaten Charakter unseres Werkes zu erhalten. Wir sind deshalb unsern Lesern

sehr dankbar, wenn sie ihre Verbindungen in der Heimat, seien es Privatpersonen oder Firmen, auf den Verein der Freunde der Auslandschweizerorganisation aufmerksam machen und sie zu einer Spende veranlassen. Die Adresse des Vereins ist die gleiche wie diejenige des Auslandschweizersekretariates, und das Postscheckkonto lautet 30-6768-9. **M. N. ●**